

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Seit dem 1. Februar 2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft. Mecklenburg-Vorpommern muss demnach bis zum Jahr 2032 2,1 Prozent seiner Fläche als Windeignungsgebiet ausweisen. Diese Ausweisung erfolgt durch die vier regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern. Sie bestehen aus den Landkreisen, den kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten sowie den Mittelzentren der jeweiligen Region. Nicht vertreten sind hingegen die Grundzentren. In Bezug auf die Planung überzeugt die Ansiedlung auf einer regionalen Ebene, die die Raumordnung und Landesplanung mit Blick auf eine ganze Region berät und festlegt. Hinsichtlich der Mitsprache der Gemeinden, in denen die geplanten Maßnahmen dann umgesetzt werden, überzeugt die derzeitige Vertretungsregelung nicht. Denn Leidtragende eines regionalen Planes sind immer die Bürger vor Ort, die mit der jeweiligen Entscheidung leben müssen. Dass hier ein Ungleichgewicht zwischen Mitsprache und Erdulden besteht, illustrieren nicht zuletzt die zahlreichen Bürgerinitiativen, die sich gegen die Planungen von Windeignungsgebieten gegründet haben und die für eine Stimme der Bürger vor Ort sorgen wollen.

B Lösung

Die regionalen Planungsverbände werden tiefer in der jeweiligen Region verankert, indem nicht die Mittelzentren als kleinste Mitgliedseinheit in diesen vertreten sind, sondern auch die Grundzentren Mitglieder entsenden.

C Alternativen

Keine Erweiterung der Mitgliedschaft auf die Grundzentren und Hinnahme des demokratischen Defizits der mangelnden Repräsentation der Bürger vor Ort.

D Notwendigkeit der Regelung

Zur Verwirklichung einer echten demokratischen Repräsentation müssen die Bürger, die einschneidende infrastrukturelle Maßnahmen hinnehmen sollen, in den Gremien, die diese Entscheidungen treffen, auch hinreichend repräsentiert sein. Eine Festlegung über deren Köpfe hinweg entspricht nicht dem Grundsatz demokratischer Mitbestimmung.

E Kosten

In den Haushaltssatzungen der Planungsverbände ist vorgesehen, dass sich die Mitglieder im Rahmen einer Umlage, die sich nach der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Mitglieds richtet, an den Aufwendungen beteiligen. In dieser Weise entstehen Kosten für die neu hinzukommenden Grundzentren.

Darüber hinaus ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte, der Mittelzentren sowie der Grundzentren der jeweiligen Region.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mittelzentren“ ein Komma und die Wörter „den Bürgermeistern der Grundzentren“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, jede große kreisangehörige Stadt, jedes Mittelzentrum und jedes Grundzentrum entsendet für je angefangene 10 000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden der Landrat, die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeister der Mittelzentren, die Bürgermeister der Grundzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Städte, der Mittelzentren und der Grundzentren, auf die Zahl der Vertreter einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Städte, der Mittelzentren und der Grundzentren werden die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeister der Mittelzentren und die Bürgermeister der Grundzentren angerechnet.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bürgermeistern der Mittelzentren“ die Wörter „und zwei Bürgermeistern der Grundzentren“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die im Vorstand vertretenen Bürgermeister der Grundzentren werden aus dem Kreis der Grundzentrumsbürgermeister gewählt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in den regionalen Planungsverbänden künftig nicht die Mittelzentren, sondern die Grundzentren die kleinste vertretene Einheit sind. Diese Verbreiterung der Repräsentation ist notwendig, weil bisher die teilweise weitreichenden Folgen von Planungen, die einschneidende Beeinträchtigungen von Natur und Heimat mit sich ziehen, vor Ort wirksam und sichtbar werden, aber die demokratischen Vertretungen vor Ort an den Entscheidungen nicht oder nur indirekt beteiligt werden. Indem künftig auch die Grundzentren Vertreter in die Planungsverbände entsenden, wird dieses Repräsentationsdefizit verringert.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Die Veränderung von § 12 Absatz 2 bewirkt, dass auch die Grundzentren in den regionalen Planungsverbänden vertreten sind.

Zu Ziffer 2 a)

In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass auch die Grundzentren in dem Organ Verbandsversammlung vertreten sind.

Zu Ziffer 2 b)

§ 14 Absatz 3 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass auch die Grundzentren für je 10 000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.

§ 14 Absatz 3 Satz 2 wird dahingehend geändert, dass auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises neben dem Landrat, den Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der Mittelzentren und den weiteren Vertretern der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren auch die Bürgermeister und die weiteren Vertreter der Grundzentren angerechnet werden.

§ 14 Absatz 3 Satz 3 wird dahingehend geändert, dass auch auf die Zahl der Vertreter der Grundzentren deren Bürgermeister angerechnet werden.

Zu Ziffer 2 c)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass auch die Grundzentren dem Organ Verbandsvorstand mit zwei Bürgermeistern angehören.

Der neu eingefügte § 14 Absatz 4 Satz 2 regelt, dass die zwei im Verbandsvorstand vertretenen Bürgermeister der Grundzentren aus dem Kreis der Grundzentrumsbürgermeister gewählt werden.

Diese Ziffer betrifft redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.